

20/11060

Fre 19/06

Kleine Anfrage**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 15.05.2023****Urteil gegen den Oberstaatsanwalt B.****und****Antwort****Minister der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 12.05.2023 wurde Oberstaatsanwalt B. durch das Landgericht Frankfurt wegen Bestechlichkeit, Untreue und Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Der Verurteilte hatte über einen Zeitraum von fast 15 Jahren im Rahmen seiner Ermittlungstätigkeit Gutachten bei Unternehmen in Auftrag gegeben und für diese Aufträge Honorare erhalten. Die Gutachten waren teilweise zur Ermittlung des Sachverhalts nicht – bzw. nicht in dem abgerechneten Umfang – erforderlich und wurden teilweise mit überhöhtem Honorar abgerechnet. Dabei hatte er jährlich Aufträge im Umfang von bis zu einer Million € erteilt.

Der vorsitzende Richter sprach in seinem Urteil von einem „ganz massiven Organisations- und Überwachungsversagen der Justiz“ und wies dem Justizministerium eine erhebliche Mitschuld zu. Dort sei nur ein einziger Mitarbeiter mit zehn Prozent seiner Arbeitskraft mit der Suche nach Unregelmäßigkeiten befasst gewesen. Den aufsichtführenden Stellen – insbesondere auch dem zuständigen Ministerium – hätten die Vorgänge frühzeitig auffallen müssen. So habe z.B. der Verurteilte selten Urlaub genommen und eine Beförderung, die mit einer Versetzung von seiner bisherigen Dienststelle verbunden gewesen wäre, abgelehnt. Auch die Aufarbeitung der Verantwortlichkeit für den Justizskandal durch die Politik sei gänzlich ausgeblieben.

Vorbemerkung Minister der Justiz:

Der Fall „Alexander B.“ ist und bleibt ein Tiefschlag für die hessische Justiz. Die Justiz ist auf Vertrauen angewiesen, und dieses erhält sie nur, wenn korruptionsfrei gearbeitet wird. Ich habe mich bereits unmittelbar nach meinem Amtsantritt im vergangenen Jahr auch persönlich für den Vertrauensverlust, der durch die Taten entstanden ist, entschuldigt. Diese Entschuldigung habe ich anlässlich des Urteilsspruchs ausdrücklich wiederholt. Wir müssen alles dafür tun, verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen. Unser Blick muss jetzt auch nach vorne gerichtet sein. Wir werden alles unternehmen, damit sich ein solcher Fall nicht wiederholen kann. Hierzu wurden bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen:

1. Die von Alexander B. geleitete Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt wurde abgewickelt. Zum Jahresbeginn 2021 nahm eine neue Zentrale Staatsanwaltschaft für Medizinwirtschaftsstrafrecht bei der Staatsanwaltschaft Fulda ihre Arbeit auf.
2. Die Innenrevision im Hessischen Ministerium der Justiz wurde neuorganisiert. Mit der am 1. Februar 2021 gegründeten Stabsstelle Innenrevision und einem am 1. Dezember 2022 gegründeten Fachreferat hält das Ministerium eigenständige Organisationseinheiten zu Feststellung und zur Begegnung etwaiger Risiken und der Einhaltung von Kontrollstandards bei den Staatsanwaltschaften, Gerichten und der IT-Stelle der hessischen Justiz, aber auch dem Ministerium der Justiz selbst, vor. Das Ministerium der Justiz hat mit dem am 2. November 2021 neu in Kraft getretenen Innenrevisionserlass einen Paradigmenwechsel dahingehend durchgeführt, dass die Innenrevisionen der genannten Behörden risikoorientiert stattfinden. Dabei folgt die Art und Weise der Prüfung dem individuellen Risiko der einzelnen Arbeitsbereiche, welches anhand verschiedener Kriterien, unter anderem der Korruptionsgefahr, beurteilt wird.
3. Bei allen Staatsanwaltschaften einschließlich der Generalstaatsanwaltschaft wurde ein obligatorisches und konsequentes Vier-Augen-Prinzip eingerichtet. Zudem wurde der Workflow bei der Bearbeitung von Sachverständigenrechnungen bei den Staatsanwaltschaften vollumfänglich neu organisiert.

4. Die Zahlungen an die inkriminierten Unternehmen wurden eingestellt. Bestehende Aufträge wurden storniert. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Justizverwaltungen der anderen Länder wurden über die Vorgänge in Kenntnis gesetzt.

5. In sämtlichen Justizbehörden wurden für Korruptionsprävention zuständige Stellen eingerichtet, die unter anderem die Behördenstruktur prüfen und dabei korruptionsgefährdete Bereiche identifizieren. Die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in bestimmten zeitlichen Abständen im Hinblick auf Korruptionsgefahren sensibilisiert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sieht die Landesregierung ebenso wie der Strafsenat des Landgerichts Frankfurt ein „ganz massives Organisations- und Überwachungsversagen“ – insbesondere auch bei dem zuständigen Justizministerium?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: worin bestand dieses Organisations- und Überwachungsversagen?

Frage 5. In welcher Weise wurden die Vorgänge, die zur Verurteilung des Oberstaatsanwalts B. geführt haben, durch die Landesregierung bzw. das zuständige Justizministerium aufgearbeitet?

Die Fragen 1., 2. und 5. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es der Landesregierung untersagt, gerichtliche Entscheidungen zu bewerten oder zu kommentieren. Betreffend die ergriffenen Maßnahmen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3: Trifft es zu, dass bislang im Justizministerium nur ein einziger Mitarbeiter mit zehn Prozent seiner Arbeitskraft mit der Suche nach Unregelmäßigkeiten im Bereich der Staatsanwaltschaften befasst war?

Nein.

Frage 4. Waren die korruptionsverdächtigen Vorgänge – insbesondere der Umfang der Gutachtensvergabe oder die Ablehnung einer Beförderung durch den Verurteilten – im Ministerium bekannt?

Der Umfang der Gutachtenvergabe an die m. GmbH oder die C. GmbH waren nicht bekannt.

Die Ernennung in ein Beförderungsamt setzt die Ausschreibung einer freien (Beförderungs-)stelle, eine Bewerbung sowie eine Auswahlentscheidung voraus. Aus der Personalakte des Herrn B. ist nach seiner letzten Beförderung keine weitere Bewerbung um ein Beförderungsamt bzw. die Rücknahme einer Bewerbung ersichtlich.

Frage 6. Welche Schadenersatzansprüche wird die Landesregierung gegen den Verurteilten erheben?

Frage 7. Wie errechnen sich die unter 6. aufgeführten Ansprüche?

Die Fragen 6. und 7. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen macht gegenüber Herrn B. Regressansprüche im Zusammenhang mit den gegen ihn gerichteten Vorwürfen geltend. Die Regressansprüche werden auf Grundlage des Beamtenstatusgesetzes erhoben. Sie beziehen sich auf Gutachtenaufträge, deren Kosten durch das Land Hessen zu tragen waren.

- Frage 8. Sind seit dem Bekanntwerden der Korruptionsvorfälle ehemalige Beschuldigte, gegen die der Oberstaatsanwalt B. ermittelte – bzw. deren Anwälte – an die Landesregierung – bzw. eine Behörde des Landes – herangetreten mit der Aufforderung, die von diesen seinerzeit übernommenen Gutachtenskosten teilweise oder vollständig zurückzuerstatten?**
- Frage 9. Falls 8. zutreffend: wie hat die Landesregierung auf diese Forderungen reagiert?**

Die Fragen 8. und 9. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein.

Wiesbaden, 19. Juni 2023



Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister